

Wiederkehrende Prüfung von SELBSTFAHRENDEN ARBEITSMITTEL

Laut der seit dem Jahr 2000 geltenden Arbeitsmittelverordnung (AM-VO BGBl II Nr 164/2000 vom 16. Juni 2000) sind neben vielen in §8 angeführten Arbeitsmitteln auch selbstfahrende Arbeitsmittel einer wiederkehrenden Überprüfung zu unterziehen.

Ausnahme: jene Fahrzeuge, die nach dem KFG (Kraftfahrgesetz) zu prüfen sind.

Prüfintervall:

Einmal im Kalenderjahr, längstens jedoch im Abstand von 15 Monate.

Wer darf prüfen:

Neben den Prüforganen wie Ziviltechnikern, TÜV, autorisierten Prüfstellen und Technische Büros sind dazu auch

fachkundige Person

(auch Betriebsangehörige), die ein gewisses Anforderungsprofil aufweisen, berechtigt. Bedingung:

- sie müssen vom zuständigen Maschineningenieur bestellt und unterwiesen sein,
 - im Betrieb des Arbeitsmittels vertraut sein,
 - laufend über den Stand der Technik und die Vorschriften informiert sein,
 - gewissenhaft und kritisch die Technik beurteilen
- und ggf. mit den notwendigen Prüfmitteln ausgestattet sein.

Ausnahme: Wenn das selbstfahrende Arbeitsmittel auch zum Heben und Tragen von Lasten oder Personen dient.

Prüfzertifikat:

Die durchgeführte Prüfung ist zu dokumentieren. Zu diesem Zweck wurde vom VIBÖ in Absprache mit ZAI und AUVA ein Musterprüfbefund ausgearbeitet (siehe Beilage). Dieser Prüfbefund (bzw. eine Kopie davon) ist beim Arbeitsmittel (Baustelle etc.) aufzubewahren.

Prüfplakette:

Es ist eine Novelle zur AM-VO geplant, dass bei Vorhandensein einer Plakette am Gerät das Vorhalten der Prüfbefunde auf der Baustelle nicht mehr notwendig sein wird (die Prüfbefunde können dann zentral verwahrt werden). Die Plakette muss aber fortlaufend und eindeutig nummeriert sein und einen zentral aufbewahrten Prüfbefund eindeutig zuordenbar sein.

Diese Regelung gilt aber voraussichtlich erst ab Herbst.

Prüfbefund gemäß § 11 AM-VO

über wiederkehrende Prüfung für selbstfahrende Arbeitsmittel (§ 8 Abs.1 Z 14)

Betreiber / Maschineneigner

Maschinenart:

Prüfdatum: Betr.Std./km:

Hersteller / Typ:

Datum der letzten Prüfung: bei Betr.Std./km:

Seriennummer: Baujahr

Datum der letzten Wartung bei Betr.Std./km:

Firmen-Inventarnummer:

durchgeführt von:

Art der montierten Ausrüstung:

Kästchen nur bei Mängel ankreuzen

fettgedruckte Felder zwingend ausfüllen

Grundgerät	Rahmen	101	Elektrische Anlage	Lichtmaschine	301	Fahrerhaus	Türen/Fenster	601	Schutzeinr.	Aufstiegshilfen (Leitem)	812
	Achsanhängung	102		Batterien	302		Sicht/Verglasung	602		Absturzsicherg. (Geländer)	813
	Lagerungen	103		Schalter	303		Scheibenwisch-/waschanl.	603		Endschalter	814
	Verkleidungen	104		Leitungen	304		Spiegel	604		Notausschalter	815
	Kotflügel	105		Sicherungen	305		Sitz	605		Schlüsselschalter	816
	Gegengewichte	106		Beleuchtung	306		Ventile	606		Totmannschalter	817
	Drehkranz	107		Blink-, Brems-, Schlußlicht	307		Leitungen	607		Typenschild	901
	Anhängevorrichtung	108		Signaleinrichtungen	308		Schläuche	608		CE-Kennzeichnung	902
	Abstützeinrichtungen	109		Bauteile m. gefährl. Spannung	309		Zylinder	609		ggf. weitere Prüfzeichen	903
Druckluftanlage	Kompressoren	151	Fahwerk	Achsen / Achsblockierung	401	Hydraulik	Ölbehälter	701	Wartung	Lärmkennzeichnung	904
	Luftbehälter	152		Räder / Bereifung	402		Pumpen	702		Schmierplan	905
	Ventile	153		Kettenfahrwerk	403		Ventile	703		Wartungsbuch § 16	906
	Leitungen	154		Kardanwelle	405		Leitungen	704		Gesamtpflegezustand	907
	Schläuche	155		Lenkung	406		Schläuche	705		Sonstiges	908
	Zylinder	156		Knicklenkung	407		Zylinder	706		Betriebsanleitung	909
Antriebsstrang	Bremsanlage	157	Steuereinr.	Hebelarretierung	408	Schutzeinrichtungen	Verkleidungen	801	Allgemeines	Ausbildung Fahrer	910
	Motor	201		Kontrollanzeigen	409		Abdeckungen	802		Mängel laut Fahrer	911
	Abgasanlage	202		Hubarme/Kipparm	501		Klappen	803		Leckagen	912
	Kraftstofftank	203		Ausleger/Stiel	502		Schutzdach	804		Risse	913
	Starteinr., Sicherh.Kurbel	204		lfd. Seile (Hub-, Grabseil)	503		Arretierungen für Zylinder	805		Sonstiges	914
	Schalldämmung	205		steh. Seile (Halteseile)	504		Knickgelenkarretierung	806			916
	Motorregulierung	206		Schaufel, Schild, Gabel, Löffel usw.	505		Transport- / Haltebolzen	807			917
	Getriebe	207		Sicherheitshaken an Ausrüstg.	506		KFG-Einrichtung	808			918
	Kupplung	208		Anbaugeräte (Heckaufreisser)	507		Überlastwarneinrichtung	809			919
	Schaltungen	209		Lagerungen	508		Rohrbruchsicherungen	810			920
Bremsen	210	Schnellwechseleinrichtung	509	Vorlegekeile	811		921				

Sonstige Mängel und Erläuterungen zu den angekreuzten Mängeln:

.....

.....

.....

.....

Das Arbeitsmittel entspricht - entspricht nicht den Erfordernissen der Arbeitsmittelverordnung

Es erhält die Begutachtungsplakette Nr.

Nicht entsprechend wegen der Mängel:

Das Arbeitsmittel kann laut § 6 Abs.3 weiter benutzt werden, folgende Mängel sind jedoch zu beheben:

..... Zeitraum/Betr.Std./km:

..... Zeitraum/Betr.Std./km:

..... Zeitraum/Betr.Std./km:

Behobene Mängel, im Zuge der Begutachtung:

Ort der Prüfung:

Name des Prüfers in Blockschrift:

Die betroffenen Arbeitnehmer wurden über die zu behobenden Mängel informiert:

Unterschrift / Stempel:

Die Begutachtung des selbstfahrenden Arbeitsmittels erfolgte ohne Zerlegearbeiten. Fehler konnten daher nur bei jenen Punkten ausgezeichnet werden, wo diese Mängel offensichtlich erkennbar waren. Der beschriebene Zustand bezieht sich auf den Zeitpunkt der Begutachtung und beinhaltet keine Prognose über den Zustand des Arbeitsmittels bis zum nächsten Begutachtungstermin.

Nächste wiederkehrende Prüfung lt. § 8 AM-VO im nächsten Kalenderjahr, längstens nach 15 Monaten. Werden Arbeitsmittel, die wiederkehrend zu prüfen sind, mehr als 15 Monate nicht verwendet, so ist die wiederkehrende Überprüfung vor der nächsten Verwendung durchzuführen.

Kopie an: